



# steuern.de

- [Steuer-Grundlagen](#)
- [Steuerrechner](#)
- [Steuersoftware](#)
- [Angestellte](#)
- [Ruhestand](#)
- [Selbstständige](#)

Suchbegriff eingeben  Suchen



# steuern.de

## Privatsphäre-Informationen

Wir und unsere Drittanbieter nutzen Technologien (z. B. Cookies), um Informationen auf Nutzergeräten zu speichern und abzurufen, um persönliche Daten, wie IP-Adressen oder Browserdaten zu verarbeiten. Sie können der Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten für die unten aufgelisteten Verarbeitungszwecke zustimmen. Alternativ können Sie Ihre bevorzugten Einstellungen vornehmen, bevor Sie zustimmen oder ablehnen. Bitte beachten Sie, dass manche Anbieter basierend auf legitimen Geschäftsinteressen Ihre persönlichen Daten verarbeiten, ohne nach Ihrer Zustimmung zu fragen. Um Ihr Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung auf der Basis von legitimen Geschäftsinteressen auszuüben, sehen Sie sich bitte unsere Anbieterliste an. Sie können Ihre Datenschutzeinstellungen jederzeit ändern oder Ihre Einwilligung widerrufen, indem Sie den Menüpunkt Cookie-Einstellungen öffnen.

[Datenschutzerklärung](#) [Impressum](#) [Anbieterliste](#)

## Verarbeitungszwecke, die nicht vom IAB definiert wurden

Essenziell

Statistik

Funktionalität

Marketing

[Einstellungen verwalten](#)

[Nur technisch notwendige Dienste](#)

[Akzeptiere alle](#)

- [Ruhestand](#)
- [Selbstständige](#)
- [\[REDACTED\]](#)



## Rente: Tipps zu den Anlagen R, R-AV/bAV und R-AUS

steuern.de Redaktion  
Zuletzt aktualisiert:  
24. Januar 2025

Lesedauer:  
29 Minuten



# steuern.de

### Privatsphäre-Informationen

Wir und unsere Drittanbieter nutzen Technologien (z. B. Cookies), um Informationen auf Nutzergeräten zu speichern und abzurufen, um persönliche Daten, wie IP-Adressen oder Browserdaten zu verarbeiten. Sie können der Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten für die unten aufgelisteten Verarbeitungszwecke zustimmen. Alternativ können Sie Ihre bevorzugten Einstellungen vornehmen, bevor Sie zustimmen oder ablehnen. Bitte beachten Sie, dass manche Anbieter basierend auf legitimen Geschäftsinteressen Ihre persönlichen Daten verarbeiten, ohne nach Ihrer Zustimmung zu fragen. Um Ihr Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung auf der Basis von legitimen Geschäftsinteressen auszuüben, sehen Sie sich bitte unsere Anbieterliste an. Sie können Ihre Datenschutzeinstellungen jederzeit ändern oder Ihre Einwilligung widerrufen, indem Sie den Menüpunkt Cookie-Einstellungen öffnen.

[Datenschutzerklärung](#) [Impressum](#)

### Verarbeitungszwecke, die nicht vom IAB definiert wurden

Essenziell

Statistik

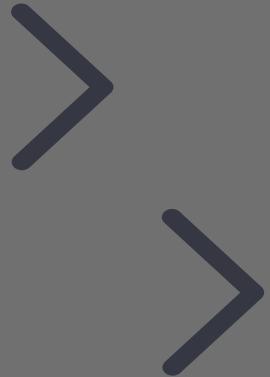
Funktionalität

Marketing

- [Infografik: Diese Arten von Renten gibt es](#)



- [Steuerfreie Renten oder nichtsteuerbare Renten](#)



- [Rürup-Rente](#)



- [Private Renten aus dem Inland](#)

- [Riester-Renten und Renten aus der betrieblichen Altersversorgung](#)

# steuern.de

## Privatsphäre-Informationen

Wir und unsere Drittanbieter nutzen Technologien (z. B. Cookies), um Informationen auf Nutzergeräten zu speichern und abzurufen, um persönliche Daten, wie IP-Adressen oder Browserdaten zu verarbeiten. Sie können der Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten für die unten aufgelisteten Verarbeitungszwecke zustimmen. Alternativ können Sie Ihre bevorzugten Einstellungen vornehmen, bevor Sie zustimmen oder ablehnen. Bitte beachten Sie, dass manche Anbieter basierend auf legitimen Geschäftsinteressen Ihre persönlichen Daten verarbeiten, ohne nach Ihrer Zustimmung zu fragen. Um Ihr Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung auf der Basis von legitimen Geschäftsinteressen auszuüben, sehen Sie sich bitte unsere Anbieterliste an. Sie können Ihre Datenschutzeinstellungen jederzeit ändern oder Ihre Einwilligung widerrufen, indem Sie den Menüpunkt Cookie-Einstellungen öffnen.

[Datenschutzerklärung](#) [Impressum](#)

## Verarbeitungszwecke, die nicht vom IAB definiert wurden

Essenziell

Statistik

Funktionalität

Marketing

Jeder Ehegatte mit Rentenleistungen gibt eigene Anlagen ab.

**Beamtenpensionen und Versorgungsbezüge** nach beamtenrechtlichen Vorschriften (einschl. Witwen- und Waisenbezüge) sowie Betriebsrenten, die der frühere Arbeitgeber zahlt, gehören nicht in die Anlage R, sondern stellen Arbeitslohn dar ([Anlage N](#)).

Die Anlage R ist auch nicht auszufüllen, wenn im Veranlagungszeitraum eine Rente i. Z. m. Übertragung von Vermögen bei vorweggenommener Erbfolge gezahlt wird ([Anlage SQ](#), Zeile 4).

## Relevante Rentenbezüge

**Renten und andere Leistungen** gehören zu den wiederkehrenden Bezügen. Abhängig davon, wer sie zahlt und in welcher Form sie vorliegen, erfolgt eine unterschiedliche Besteuerung.

### Abgrenzung der Einkunftsarten

Werden Renten gezahlt, ist zu unterscheiden, ob sie vom früheren Arbeitgeber aufgrund eines früheren Dienstverhältnisses oder von einer anderen Person bzw. Einrichtung gezahlt werden.

Wiederkehrende Bezüge, die aufgrund eines früheren Dienstverhältnisses gezahlt werden, gehören zu den Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit i. S. d. § 19 EStG. Dazu gehören insbesondere die **Betriebsrente** oder die **Beamtenpension**. Dabei ist zu prüfen, ob es sich um Versorgungsbezüge handelt, für die ein Versorgungsfreibetrag in Betracht kommt.

Wiederkehrende Bezüge sind als sonstige Einkünfte nach § 22 Nr. 1 EStG zu erfassen, wenn sie nicht Ausfluss eines früheren Dienstverhältnisses sind und nicht zu anderen Einkunftsarten gehören oder steuerfrei sind. Sie dürfen bei wirtschaftlicher Betrachtung keine Kapitalrückzahlungen, z. B. Kaufpreisraten (fest vereinbarter, aber gestundeter Kaufpreis), darstellen.



### Privatsphäre-Informationen

Wir und unsere Drittanbieter nutzen Technologien (z. B. Cookies), um Informationen auf Nutzergeräten zu speichern und abzurufen, um persönliche Daten, wie IP-Adressen oder Browserdaten zu verarbeiten. Sie können der Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten für die unten aufgelisteten Verarbeitungszwecke zustimmen. Alternativ können Sie Ihre bevorzugten Einstellungen vornehmen, bevor Sie zustimmen oder ablehnen. Bitte beachten Sie, dass manche Anbieter basierend auf legitimen Geschäftsinteressen Ihre persönlichen Daten verarbeiten, ohne nach Ihrer Zustimmung zu fragen. Um Ihr Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung auf der Basis von legitimen Geschäftsinteressen auszuüben, sehen Sie sich bitte unsere Anbieterliste an. Sie können Ihre Datenschutzeinstellungen jederzeit ändern oder Ihre Einwilligung widerrufen, indem Sie den Menüpunkt Cookie-Einstellungen öffnen.

[Datenschutzerklärung](#) [Impressum](#)

### Verarbeitungszwecke, die nicht vom IAB definiert wurden

Essenziell

Statistik

Funktionalität

Marketing



#### Privatsphäre-Informationen

Wir und unsere Drittanbieter nutzen Technologien (z. B. Cookies), um Informationen auf Nutzergeräten zu speichern und abzurufen, um persönliche Daten, wie IP-Adressen oder Browserdaten zu verarbeiten. Sie können der Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten für die unten aufgelisteten Verarbeitungszwecke zustimmen. Alternativ können Sie Ihre bevorzugten Einstellungen vornehmen, bevor Sie zustimmen oder ablehnen. Bitte beachten Sie, dass manche Anbieter basierend auf legitimen Geschäftsinteressen Ihre persönlichen Daten verarbeiten, ohne nach Ihrer Zustimmung zu fragen. Um Ihr Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung auf der Basis von legitimen Geschäftsinteressen auszuüben, sehen Sie sich bitte unsere Anbieterliste an. Sie können Ihre Datenschutzeinstellungen jederzeit ändern oder Ihre Einwilligung widerrufen, indem Sie den Menüpunkt Cookie-Einstellungen öffnen.

[Datenschutzerklärung](#) [Impressum](#)

#### Verarbeitungszwecke, die nicht vom IAB definiert wurden

Essenziell

---

Statistik

---

Funktionalität

---

Marketing

---



#### Privatsphäre-Informationen

Wir und unsere Drittanbieter nutzen Technologien (z. B. Cookies), um Informationen auf Nutzergeräten zu speichern und abzurufen, um persönliche Daten, wie IP-Adressen oder Browserdaten zu verarbeiten. Sie können der Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten für die unten aufgelisteten Verarbeitungszwecke zustimmen. Alternativ können Sie Ihre bevorzugten Einstellungen vornehmen, bevor Sie zustimmen oder ablehnen. Bitte beachten Sie, dass manche Anbieter basierend auf legitimen Geschäftsinteressen Ihre persönlichen Daten verarbeiten, ohne nach Ihrer Zustimmung zu fragen. Um Ihr Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung auf der Basis von legitimen Geschäftsinteressen auszuüben, sehen Sie sich bitte unsere Anbieterliste an. Sie können Ihre Datenschutzeinstellungen jederzeit ändern oder Ihre Einwilligung widerrufen, indem Sie den Menüpunkt Cookie-Einstellungen öffnen.

[Datenschutzerklärung](#) [Impressum](#)

#### Verarbeitungszwecke, die nicht vom IAB definiert wurden

Essenziell

---

Statistik

---

Funktionalität

---

Marketing

---

**Nicht steuerbar** sind Schmerzensgeldrenten. Diese fallen unter keine der sieben Einkunftsarten des Einkommensteuerrechts (BMF, Schreiben v. 15.7.2009, IV C 3 – S 2255/08/10012, BStBl 2009 I S. 836).

## Renten aus dem Inland

### [Leibrenten/Leistungen → Zeilen 10–12 und eZeilen 4–9]

#### Renten und andere Leistungen i. S. d. § 22 Nr. 1 Satz 3, Buchst. a, Doppelbuchst. aa EStG

Unter Leibrenten fallen alle Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung sowie aus landwirtschaftlichen Alterskassen und aus berufsständischen Versorgungseinrichtungen und Renten aus privaten kapitalgedeckten Versicherungen (Rürup-Renten). Bei diesen Renten wird ein Teil der Rente steuerfrei gestellt, der restliche sog. Besteuerungsanteil ist steuerpflichtig.

Renten sind **wiederkehrende gleichmäßige Leistungen** in Geld oder vertretbaren Sachen, die auf einem besonderen Verpflichtungsgrund oder einem Rentenstammrecht beruhen.

Zu berücksichtigen sind **Leibrenten**, d. h. Renten, die auf Lebenszeit gezahlt werden, und abgekürzte Leibrenten mit einer Höchstlaufzeit. Reine **Zeitrenten**, die nicht auf die Lebenszeit, sondern auf eine festgelegte Dauer zu entrichten sind, werden nicht als sonstige Einkünfte besteuert. Sie sind Kaufpreisraten vergleichbar und sind mit dem Ertrag nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG als Einkünfte aus Kapitalvermögen zu versteuern.

Ab dem Jahr 2005 wurde die Besteuerung der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und vergleichbarer Renten neu geregelt. In einer Übergangszeit von 2005 bis 2058 werden die Renten in die sog. **nachgelagerte Besteuerung** überführt. In der Endphase werden die Versicherungsbeiträge in voller Höhe als Sonderausgaben abziehbar sein und die Renten gehören in voller Höhe zu den Einnahmen nach § 22 EStG. Diese inländischen Renten sind in die **Anlage R** einzutragen.

Zu den Leistungen, die nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a) Doppelbuchst. aa) EStG zu versteuern sind, gehören auch unselbstständige Bestandteile der Rente (wie z. B. Kinderzuschüsse, soweit sie nicht steuerfrei sind) und insbesondere einmalige Leistungen wie z. B. (Teil-)Kapitalauszahlungen, Sterbegeld und die Abfindung von Kleinbetragsrenten.

## Gesetzliche Renten aus dem Inland

### [Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und vergleichbare Renten → eZeile 4]

Nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a) Doppelbuchst. aa) EStG werden besteuert die Renten aus

- der **gesetzlichen Rentenversicherung**. Dazu gehören Alters-, Witwen- oder Witwerrenten, Waisenrenten und Erziehungsrenten, Erwerbsminderungs- und Berufsunfähigkeitsrenten (abgekürzte Leibrenten).
- den **landwirtschaftlichen Alterskassen**;
- **berufsständischen Versorgungseinrichtungen**, vor allem Freiberufler und Angestellte kammerfähiger Berufe (z. B. Versorgungswerk der Ärzte, Architekten, Ingenieure, Rechtsanwälte usw.);
- privaten zertifizierten Basisrentenverträgen (Rürup-Rente).

**Achtung: Kinderzuschüsse teilweise steuerpflichtig** Während Kinderzuschüsse aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 3 Nr. 1 Buchst. b EStG steuerfrei sind, stellen Kinderzuschüsse, die aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung gezahlt werden, unselbstständige Bestandteile der Rente dar. Sie werden zusammen mit der Rente nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa EStG besteuert und sind nicht steuerfrei. Dies ist verfassungsgemäß (BFH, Urteil



### Privatsphäre-Informationen

Wir und unsere Drittanbieter nutzen Technologien (z. B. Cookies), um Informationen auf Nutzergeräten zu speichern und abzurufen, um persönliche Daten, wie IP-Adressen oder Browserdaten zu verarbeiten. Sie können der Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten für die unten aufgelisteten Verarbeitungszwecke zustimmen. Alternativ können Sie Ihre bevorzugten Einstellungen vornehmen, bevor Sie zustimmen oder ablehnen. Bitte beachten Sie, dass manche Anbieter basierend auf legitimen Geschäftsinteressen Ihre persönlichen Daten verarbeiten, ohne nach Ihrer Zustimmung zu fragen. Um Ihr Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung auf der Basis von legitimen Geschäftsinteressen auszuüben, sehen Sie sich bitte unsere Anbieterliste an. Sie können Ihre Datenschutzeinstellungen jederzeit ändern oder Ihre Einwilligung widerrufen, indem Sie den Menüpunkt Cookie-Einstellungen öffnen.

[Datenschutzerklärung](#) [Impressum](#)

### Verarbeitungszwecke, die nicht vom IAB definiert wurden

Essenziell

Statistik

Funktionalität

Marketing

Für Vz. ab 2005 gelten diejenigen Beitragsanteile der Altersvorsorgeaufwendungen aus versteuertem Einkommen erbracht, die den ausschließlich für Altersvorsorgeaufwendungen geltenden Höchstbetrag nach § 10 Abs. 3 EStG überschritten haben.

### Steuerfrei bleibende Rentenbeträge

Der zu ermittelnde Betrag ergibt sich, wenn der jährliche steuerfreie Teilbetrag der Rente (§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a) Doppelbuchst. aa) Satz 4 EStG) mit der im Zeitpunkt des Renteneintritts zu erwartenden durchschnittlichen statistischen Lebenserwartung (ermittelt durch die letzte verfügbare Sterbetafel im Zeitpunkt des jeweiligen Renteneintritts) multipliziert wird.

Künftige Rentenerhöhungen bleiben dabei außer Betracht. Aber eine mögliche künftige Hinterbliebenenrente ist zu berücksichtigen.

### Beträge, die nicht in der Berechnung zu berücksichtigen sind

Beträge, die bei der Ermittlung des z. v. E. abziehbar sind oder steuerfrei gestellt werden, sind nicht in die Vergleichsrechnung einzubeziehen. Dies gilt insbesondere für den Grundfreibetrag.

Ebenso sind Werbungskosten, Werbungskosten-Pauschbetrag und die als Sonderausgaben abziehbaren Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge der Rentner sowie die Beitragsanteile des Rentenversicherungsträgers zur Krankenversicherung und der Sonderausgaben-Pauschbetrag nicht zu berücksichtigen.

### Klarheit in der Berechnungsmethode und Auswirkungen

Mit der Grundsatzentscheidung legt der BFH die Berechnung einer potenziellen Doppelbesteuerung der Alterseinkünfte fest. Die Berechnung zeigt, dass die Wahrscheinlichkeit einer rechnerischen Doppelbesteuerung in der Zukunft zunimmt. Bei Selbstständigen (keine Einzahlung von steuerfreien Arbeitgeberanteilen zur Rentenversicherung), bei alleinstehenden kinderlosen Personen (keine Hinterbliebenenbezüge), bei Männern (geringere Lebenserwartung als Frauen) und Personen, die in künftigen Jahren erstmals Rente beziehen (immer geringer werdender steuerfreier Anteil) steigt das Risiko einer Doppelbesteuerung. Der Streit um die doppelte Besteuerung der Rente geht weiter. Beim BVerfG wurde Verfassungsbeschwerde gegen die beiden vorgenannten Urteile des BFH eingelegt (Az. 2 BvR 1143/21 und 2 BvR 1140/21).

### Feststellungslast des Steuerpflichtigen

Die Feststellungslast für das Vorliegen einer etwaigen verfassungswidrigen doppelten Besteuerung liegt beim Steuerpflichtigen. Er trägt auch die Feststellungslast für die frühere steuerliche Behandlung seiner Altersvorsorgeaufwendungen.

### [Beginn der Rente → eZeile 6]

Unter «Beginn der Rente» ist der Zeitpunkt zu verstehen, ab dem die Rente (ggf. nach rückwirkender Zubilligung) tatsächlich bewilligt wird. Das Datum ergibt sich aus dem Rentenbescheid. Wird die bewilligte Rente zunächst bis auf 0 EUR gekürzt, z. B. weil eigene Einkünfte anzurechnen sind, steht dies dem Beginn der Rente nicht entgegen und unterbricht die Laufzeit der Rente nicht. Verzichtet der Rentenberechtigte in Kenntnis der Kürzung der Rente auf die Beantragung, beginnt die Rente jedoch nicht zu laufen, solange sie nicht dem Grunde nach bewilligt wird.

Wird der Beginn des Renteneintritts auf Antrag des Rentenberechtigten zur Erlangung eines höheren Rentenanspruchs über das Erreichen der Regelaltersgrenze



### Privatsphäre-Informationen

Wir und unsere Drittanbieter nutzen Technologien (z. B. Cookies), um Informationen auf Nutzergeräten zu speichern und abzurufen, um persönliche Daten, wie IP-Adressen oder Browserdaten zu verarbeiten. Sie können der Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten für die unten aufgelisteten Verarbeitungszwecke zustimmen. Alternativ können Sie Ihre bevorzugten Einstellungen vornehmen, bevor Sie zustimmen oder ablehnen. Bitte beachten Sie, dass manche Anbieter basierend auf legitimen Geschäftsinteressen Ihre persönlichen Daten verarbeiten, ohne nach Ihrer Zustimmung zu fragen. Um Ihr Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung auf der Basis von legitimen Geschäftsinteressen auszuüben, sehen Sie sich bitte unsere Anbieterliste an. Sie können Ihre Datenschutzeinstellungen jederzeit ändern oder Ihre Einwilligung widerrufen, indem Sie den Menüpunkt Cookie-Einstellungen öffnen.

[Datenschutzerklärung](#) [Impressum](#)

### Verarbeitungszwecke, die nicht vom IAB definiert wurden

Essenziell

Statistik

Funktionalität

Marketing

Regelmäßige Anpassungen der Rente (**Rentenanpassungsbeträge**) ab dem dritten Jahr des Rentenbezugs (z. B. wegen allgemeiner Steigerung der Nettolöhne) führen nicht zu einer Neuberechnung des Freibetrags. Im Ergebnis wird somit jede Rentenerhöhung ab dem dritten Jahr des Rentenbezugs **zu 100 % besteuert**.

#### Beispiel: Ermittlung des steuerfreien Teils der Rente

Anna Bauer erhält ab August 2010 eine Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung i. H. v. monatlich 1.000 EUR. Ab 1.7.2011 beträgt die Rente 1.020 EUR. Durch weitere Anpassungen des Rentenniveaus an die gestiegenen Nettolöhne erhöht sich die Rente in den Jahren 2012 bis 2023 zusätzlich. Ab Juli 2023 wird eine monatliche Rente i. H. v. 1.385 EUR gezahlt. Ab 1.7.2024 wird ihr eine Rente von 1.445 EUR je Monat zugesagt. Im Jahr 2024 werden insgesamt 1.112 EUR Krankenversicherungs- und 270 EUR Pflegeversicherungsbeitrag der Rentnerin von ihrer Rente abgezogen.

**2010**

zugeflossene Rente ( $5 \times 1.000 \text{ EUR} =$ )	5.000 EUR
Besteuerungsanteil	
60 % von 5.000 EUR =	3.000 EUR
abzgl. Werbungskosten-Pauschbetrag	- 102 EUR
sonstige Einkünfte § 22 EStG	2.898 EUR

**2011:**

zugeflossene Rente ( $6 \times 1.000 \text{ EUR} \text{ und } 6 \times 1.020 \text{ EUR} =$ )	12.120 EUR
Besteuerungsanteil	
60 % von 12.120 EUR =	7.272 EUR
abzgl. Werbungskosten-Pauschbetrag	- 102 EUR
sonstige Einkünfte § 22 EStG	7.170 EUR
steuerfreier Teil (2. Jahr) ( $12.120 \text{ EUR} / . 7.272 \text{ EUR} =$ )	<b>4.848 EUR</b>



#### Privatsphäre-Informationen

Wir und unsere Drittanbieter nutzen Technologien (z. B. Cookies), um Informationen auf Nutzergeräten zu speichern und abzurufen, um persönliche Daten, wie IP-Adressen oder Browserdaten zu verarbeiten. Sie können der Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten für die unten aufgelisteten Verarbeitungszwecke zustimmen. Alternativ können Sie Ihre bevorzugten Einstellungen vornehmen, bevor Sie zustimmen oder ablehnen. Bitte beachten Sie, dass manche Anbieter basierend auf legitimen Geschäftsinteressen Ihre persönlichen Daten verarbeiten, ohne nach Ihrer Zustimmung zu fragen. Um Ihr Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung auf der Basis von legitimen Geschäftsinteressen auszuüben, sehen Sie sich bitte unsere Anbieterliste an. Sie können Ihre Datenschutzeinstellungen jederzeit ändern oder Ihre Einwilligung widerrufen, indem Sie den Menüpunkt Cookie-Einstellungen öffnen.

[Datenschutzerklärung](#) [Impressum](#)

#### Verarbeitungszwecke, die nicht vom IAB definiert wurden

Essenziell

Statistik

Funktionalität

Marketing

Beginn der Rente (eZeile 6 der Anlage R); 1.08.2010

Die Berechnung im Jahr 2024 sieht wie folgt aus:

zugeflossene Rente	16.980 EUR
abzgl. Rentenanpassungsbeträge ab dem dritten Jahr	- 4.860 EUR
Diese werden zu 100 % besteuert;	4.860 EUR
verbleiben (entspricht Rentenbetrag des 2. Jahres)	12.120 EUR
davon Besteuerungsanteil 60% (Rentenbeginn 2010)	7.272 EUR
gesamter Besteuerungsanteil 2020	12.132 EUR
abzgl. Werbungskosten-Pauschbetrag (siehe unten)	- 102 EUR
sonstige Einkünfte § 22 EStG	12.030 EUR

Im Rahmen der Altersversorgung aus berufsständischen Versorgungseinrichtungen werden häufig nicht nur Rentenbezüge, sondern auch Teilkapitalisierungen/Abfindungen von Rentenansprüchen sowie Sterbegelder ausgezahlt. Das Finanzamt behandelt solche Einmalzahlungen als andere Leistungen, die mit dem Besteuerungsanteil steuerpflichtig sind. Der BFH hat dies bestätigt (z. B. BFH, Urteil v. 23.11.2016, X R 13/14, BFH/NV 2017 S. 445).

### [Vorhergehende Renten und Folgerenten → eZeilen 7-8]

**Folgerenten** (Renten nach einer **vorhergehenden Rente**) liegen vor, wenn die Renten vom selben Versicherungsträger gezahlt werden und auf demselben Rentenrecht beruhen. Das ist z. B. gegeben, wenn

- eine Rente wegen voller Erwerbsminderung in eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung (oder umgekehrt) umgewandelt wird,
- eine Erwerbsminderungsrente in eine Altersrente umgewandelt wird oder
- eine kleine Witwenrente in eine große Witwenrente (oder umgekehrt) umgewandelt wird bzw.
- eine Altersrente bei Tod in eine nachfolgende Witwen- oder Witwerrente übergeht.

Diese Folgerenten sind versicherungsrechtlich **eigenständige Renten**. Bei der Ermittlung des Besteuerungsanteils wird nicht ihr tatsächlicher Rentenbeginn für die Ermittlung des Prozentsatzes herangezogen. Für diese Folgerenten wird ein **fiktives (gedachtes) Jahr des Rentenbeginns** ermittelt (§ 22 Nr. 1. Satz 3 Buchst. a, Doppelbuchst. aa, Satz 8 EStG). Der tatsächliche Beginn der Folgerente wird dabei um die Laufzeit der Vorgängerrente (berechnet aus **Beginn** und **Ende** der vorhergehenden Rente, Zeilen 7 und 8) in die Vergangenheit verschoben. Dadurch mindert sich der prozentuale Besteuerungsanteil. Dieser darf 50 % nicht unterschreiten.



#### Privatsphäre-Informationen

Wir und unsere Drittanbieter nutzen Technologien (z. B. Cookies), um Informationen auf Nutzergeräten zu speichern und abzurufen, um persönliche Daten, wie IP-Adressen oder Browserdaten zu verarbeiten. Sie können der Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten für die unten aufgelisteten Verarbeitungszwecke zustimmen. Alternativ können Sie Ihre bevorzugten Einstellungen vornehmen, bevor Sie zustimmen oder ablehnen. Bitte beachten Sie, dass manche Anbieter basierend auf legitimen Geschäftsinteressen Ihre persönlichen Daten verarbeiten, ohne nach Ihrer Zustimmung zu fragen. Um Ihr Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung auf der Basis von legitimen Geschäftsinteressen auszuüben, sehen Sie sich bitte unsere Anbieterliste an. Sie können Ihre Datenschutzeinstellungen jederzeit ändern oder Ihre Einwilligung widerrufen, indem Sie den Menüpunkt Cookie-Einstellungen öffnen.

[Datenschutzerklärung](#) [Impressum](#)

#### Verarbeitungszwecke, die nicht vom IAB definiert wurden

Essenziell

Statistik

Funktionalität

Marketing

= fiktiver Rentenbeginn der Altersrente	1.5.2021
Daraus ergibt sich ein Besteuerungsanteil für die Altersrente i.H. v. 81 % von 3.600 EUR=	2.916 EUR
abzgl. Werbungskostenpauschbetrag	- 102 EUR
sonstige Einkünfte § 22 EStG	2.814 EUR

Folgerenten werden für die Berechnung des steuerfreien Teils der Rente als eigenständige Renten behandelt. Das gilt nicht, wenn eine wegen Wiederheirat weggefallene Witwen- oder Witwerrente wiederauflebt. In diesem Fall berechnet sich der steuerfreie Teil der Rente nach der ursprünglichen Rente.

**Wichtig: Vorgängerrenten, die vor 2005 geendet haben** Endet die Vorgängerrente vor 2005, wird diese für die Berechnung eines fiktiven Rentenbeginns bei einer Folgerente nicht mehr berücksichtigt.

### [Nachzahlungen → eZeile 9]

Werden Renten für **mehrere** (mindestens zwei) vorangegangene Jahre im laufenden Jahr nachgezahlt, sind diese insgesamt im Jahr des Zuflusses in eZeile 4 und zusätzlich in eZeile 9 zu erfassen. Das Finanzamt wird prüfen, ob für diese **Nachzahlungen** eine Tarifvergünstigung nach der sog. Fünftel-Regelung des § 34 EStG in Betracht kommt.

Erhält der Steuerpflichtige von der Deutschen Rentenversicherung Bund neben einer Rentennachzahlung für Vorjahre auch Zinsen nach § 44 SGB I, sind diese Einnahmen aus Kapitalvermögen nach § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG und nicht «andere Leistungen» i. S. d. § 22 Nr. 1 EStG (BFH, Urteil v. 9.6.2015, VIII R 18/12, BFH/NV 2015 S. 1616).

Werden Rentenbeträge nur für das unmittelbar vorangehende Jahr im laufenden Jahr nachbezahlt, z. B. wegen verspäteter Rentenantragstellung, ist die gesamte zugeflossene Rente (einschl. der Nachzahlung) in eZeile 4 und nicht in eZeile 9 einzutragen.

### [Öffnungsklausel → Zeilen 10–12]

Auf Antrag des Steuerpflichtigen werden zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung Teile der Leibrenten, die eigentlich der nachgelagerten Besteuerung mit dem Besteuerungsanteil unterliegen würden, mit einem niedrigeren Ertragsanteil besteuert. Die Anwendung der sog. **Öffnungsklausel** setzt voraus, dass bis zum 31.12.2004 für mindestens zehn Jahre Beiträge gezahlt wurden, die oberhalb des Höchstbetrags zur gesetzlichen Rentenversicherung lagen. Die Jahre müssen nicht unmittelbar aufeinanderfolgen. Beiträge sind grds. dem Jahr zuzurechnen, in dem sie gezahlt und für das sie bescheinigt werden (BFH, Urteil v. 19.1.2010, X R 53/08, BFH/NV 2010 S. 986).

Kommt die Öffnungsklausel zur Anwendung, bedeutet dies:

- Der Teil der Rente, der auf den entsprechenden Öffnungsklausel-Prozentsatz entfällt, wird mit dem Ertragsanteil nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a) Doppelbuchst. bb) Satz 2 EStG besteuert.
- Der verbleibende Teil der Rente wird mit dem Besteuerungsanteil erfasst (§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a) Doppelbuchst. aa) EStG).
- Die Besteuerung mit dem Ertragsanteil gilt per gesetzlicher Definition (§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a) Doppelbuchst bb) Satz 1 EStG) nur für Erträge des Rentenrechts und damit nicht für Einmalauszahlungen.

Für die Prüfung der Öffnungsklausel ist grds. der Höchstbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten und Arbeiter (West) des Jahres heranzuziehen, dem die Beiträge zuzurechnen sind. Höchstbeitrag ist die Summe des Arbeitgeberanteils und des Arbeitnehmeranteils zur jeweiligen gesetzlichen Rentenversicherung. Der Antrag ist beim zuständigen Finanzamt auf der Anlage R zu stellen. Die Öffnungsklausel wird nicht von Amts wegen angewandt.

Der Nachweis über das Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen wird durch eine Bescheinigung des jeweiligen Versorgungsträgers, an den die Beiträge geleistet wurden, geführt. Aus der Bescheinigung müssen sich die vor dem 1.1.2005 geleisteten Beiträge und die jeweiligen Jahre ergeben. Der Teil der Rente, auf



### Privatsphäre-Informationen

Wir und unsere Drittanbieter nutzen Technologien (z. B. Cookies), um Informationen auf Nutzergeräten zu speichern und abzurufen, um persönliche Daten, wie IP-Adressen oder Browserdaten zu verarbeiten. Sie können der Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten für die unten aufgelisteten Verarbeitungszwecke zustimmen. Alternativ können Sie Ihre bevorzugten Einstellungen vornehmen, bevor Sie zustimmen oder ablehnen. Bitte beachten Sie, dass manche Anbieter basierend auf legitimen Geschäftsinteressen Ihre persönlichen Daten verarbeiten, ohne nach Ihrer Zustimmung zu fragen. Um Ihr Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung auf der Basis von legitimen Geschäftsinteressen auszuüben, sehen Sie sich bitte unsere Anbieterliste an. Sie können Ihre Datenschutzeinstellungen jederzeit ändern oder Ihre Einwilligung widerrufen, indem Sie den Menüpunkt Cookie-Einstellungen öffnen.

[Datenschutzerklärung](#) [Impressum](#)

### Verarbeitungszwecke, die nicht vom IAB definiert wurden

Essenziell

Statistik

Funktionalität

Marketing

Einzelveranlagung	Jahr des Rentenbeginns		
	2022	2023	2024
+ als Sonderausgabe abziehbare (Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge aus der Rente (unterstellt: durchschnittlicher Zusatzbeitrag zur KV; Kinder)	1.736 EUR	1.922 EUR	2.034 EUR
+ Sonderausgabenpauschbetrag	36 EUR	36 EUR	36 EUR
+ Werbungskostenpauschbetrag	102 EUR	102 EUR	102 EUR
= Besteuerungsanteil der Rente	12.221 EUR	12.968 EUR	13.776 EUR
Besteuerungsanteil (% aus der Monatsbruttorente)	82 %	83 %	84 %
steuerfreier Teil der Rente (in EUR festgeschrieben)	2.683 EUR	2.656 EUR	2.624 EUR
= <b>Jahresbruttorente</b> , die nicht besteuert wird	<b>14.904 EUR</b>	<b>15.624 EUR</b>	<b>16.400 EUR</b>
= <b>Monatsbruttorente</b>	<b>1.242 EUR</b>	<b>1.302 EUR</b>	<b>1.367 EUR</b>

Diese Werte sind Näherungswerte und ergeben sich, wenn die Krankenkasse den durchschnittlichen Zusatzbeitrag erhebt. Ist ein höherer Zusatzbeitrag zu zahlen, erhöhen sich auch der Sonderausgabenabzug und damit auch die Jahresbruttorente, die nicht besteuert wird. Kinderlose Rentner zahlen höhere Pflegepflichtversicherungsbeiträge.

Bei Abweichungen ergeben sich geringfügig andere Jahres- und Monatsbeträge. Für zusammen veranlagte Ehegatten verdoppeln sich Grundfreibetrag und Sonderausgaben-Pauschbetrag. Entsprechend höhere Rentenbeträge bleiben unversteuert. Bezieht der Ehegatte auch eine gesetzliche Rente, ist zu beachten, dass für diese Rente eventuell ein anderer Besteuerungsanteil gilt.

Hat der Steuerpflichtige im Vz. noch andere abzugsfähige Ausgaben (z. B. Spenden, außergewöhnliche Belastungen, Steuerermäßigungen für haushaltsnahe Dienst- und Handwerkerleistungen), bleibt eine höhere Rente ohne Besteuerung.

Die geplante Erhöhung des Grundfreibetrags für 2024 auf 11.784 EUR (s. Erläuterungen zu Zeile 19 des Hauptvordrucks) wurde noch nicht eingerechnet.

Pfeife rauchender Rentner in Café  
Bild: Clement Falize via Unsplash.

Lohnt sich ein Riester-Vertrag für mich?

Die Riester-Rente ist eine staatlich geförderte Form der Altersvorsorge. Sie ist vor allem für Ehepaare und Arbeitnehmer mit Kindern interessant.

[Mehr zur Riester-Rente erfahren](#)

# steuern.de

## Privatsphäre-Informationen

Wir und unsere Drittanbieter nutzen Technologien (z. B. Cookies), um Informationen auf Nutzergeräten zu speichern und abzurufen, um persönliche Daten, wie IP-Adressen oder Browserdaten zu verarbeiten. Sie können der Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten für die unten aufgelisteten Verarbeitungszwecke zustimmen. Alternativ können Sie Ihre bevorzugten Einstellungen vornehmen, bevor Sie zustimmen oder ablehnen. Bitte beachten Sie, dass manche Anbieter basierend auf legitimen Geschäftsinteressen Ihre persönlichen Daten verarbeiten, ohne nach Ihrer Zustimmung zu fragen. Um Ihr Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung auf der Basis von legitimen Geschäftsinteressen auszuüben, sehen Sie sich bitte unsere Anbieterliste an. Sie können Ihre Datenschutzeinstellungen jederzeit ändern oder Ihre Einwilligung widerrufen, indem Sie den Menüpunkt Cookie-Einstellungen öffnen.

[Datenschutzerklärung](#) [Impressum](#)

## Verarbeitungszwecke, die nicht vom IAB definiert wurden

Essenziell

Statistik

Funktionalität

Marketing

## Abgekürzte Leibrenten

Werden Renten aus der privaten Rentenversicherung nur als abgekürzte Leibrenten (Renten mit zeitlich befristeter Laufzeit) gezahlt, wird der Ertragsanteil der Rente nicht nach dem vollendeten Lebensjahr bei Beginn der Rente, sondern nach der voraussichtlichen Laufzeit der Rente ermittelt (§ 55 Abs. 2 EStDV).

### Beispiele:

- Private Berufsunfähigkeitsrente, die mit Erreichen einer bestimmten Altersgrenze in eine private Altersrente umgewandelt wird.
- Veräußerung eines Grundstücks gegen Leibrentenzahlungen mit einer Beschränkung der Laufzeit auf höchstens eine bestimmte Anzahl von Jahren.

Ist bei Beginn der Rente die voraussichtliche restliche Lebenserwartung allerdings kürzer als die Laufzeit der abgekürzten Leibrente, erfolgt die Ermittlung des Ertragsanteils wie bei zeitlich nicht befristeten privaten Leibrenten (§ 55 Abs. 2 EStDV).

Weitere Einzelheiten zur Besteuerung von Renten aus der privaten Rentenversicherung, insbesondere zu nachträglich umgewandelten Verträgen, s. BMF, Schreiben v. 24.5.2017, IV C 3 – S 2221/16/10001:004, BStBl 2017 I S. 820.

**Wichtig: Besteuerung von Rentenversicherungsleistungen, die nicht lebenslang laufen** Bei nach dem 31.12.2004 abgeschlossenen Rentenversicherungen, bei denen keine lebenslange Rentenzahlung vereinbart und erbracht wird (Kapitalauszahlung), erfolgt die Besteuerung nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG im Wege der Ermittlung des Unterschiedsbetrags zwischen ausgezahltem Betrag und eingezahlten Beiträgen.

## Renten mit Kapitalwahlrecht – Abschluss vor 2005

Lebensversicherungen, die vor dem 1.1.2005 abgeschlossen wurden, sind bei Auszahlung in voller Höhe steuerfrei, wenn u. a. die Versicherungssumme und die Erträge daraus komplett und in einem Betrag ausgezahlt werden. Wird bei einer Rentenversicherung mit Kapitalwahlrecht vom Kapitalwahlrecht kein Gebrauch gemacht, sondern stattdessen die Lebensversicherung als Leibrente in Form von monatlichen Zahlungen ausgezahlt, sind die Rentenzahlungen insgesamt den Einkünften aus Kapitalvermögen zuzuordnen und nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG insgesamt als steuerfrei zu behandeln sind (BFH, Urteil v. 1.7.2021, VIII R 4/18, BFH/NV 2021 S. 1558).

### [Renten aus Veräußerungsgeschäften → Anlage R, Zeilen 19–24]

Wurden Grundstücke, Betriebsvermögen oder Firmenbeteiligungen gegen Zahlung einer Veräußerungsrente auf eine andere Person übertragen, ist diese nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a) Doppelbuchst. bb) EStG mit dem Ertragsanteil zu versteuern (Zeilen 19–24). In Einzelfällen gehört die Veräußerungsrente aber noch zu den Betriebseinnahmen des Gewerbebetriebs oder der freiberuflichen Tätigkeit.

## Rentenbezugsmitteilungen und Veranlagung

Die Rentenversicherungsträger und Lebensversicherungsunternehmen müssen die Daten zur Besteuerung der Leibrenten durch amtlich vorgeschriebenen Datensatz an die zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) bei der Deutschen Rentenversicherung Bund melden. Von hier werden die Daten elektronisch an die Landesfinanzbehörden weitergeleitet und im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer durch die Finanzämter ausgewertet. Die Rentendaten sind an die steuerliche Identifikationsnummer gekoppelt und können so problemlos dem jeweiligen Steuerpflichtigen zugeordnet werden.

Für jeden Vertrag und für jede Rente ist eine gesonderte Rentenbezugsmitteilung erforderlich. Nicht in das Rentenbezugsmitteilungsverfahren einbezogen werden Renten, Teile von Renten oder andere Leistungen, die steuerfrei sind oder nicht der Besteuerung unterliegen. Eine Rentenbezugsmitteilung ist nicht erforderlich, wenn die Rentenansprüche – z. B. wegen der Höhe der eigenen Einkünfte – ruhen und daher im gesamten Kalenderjahr keine Zahlungen erfolgt sind.

Werden Renten zurückgefordert, sind sie im Kalenderjahr der Rückzahlung von den der steuerpflichtigen Person entsprechend zugeflossenen Leistungen abzuziehen. Auch der enthaltene Rentenanpassungsbetrag wird verrechnet.



### Privatsphäre-Informationen

Wir und unsere Drittanbieter nutzen Technologien (z. B. Cookies), um Informationen auf Nutzergeräten zu speichern und abzurufen, um persönliche Daten, wie IP-Adressen oder Browserdaten zu verarbeiten. Sie können der Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten für die unten aufgelisteten Verarbeitungszwecke zustimmen. Alternativ können Sie Ihre bevorzugten Einstellungen vornehmen, bevor Sie zustimmen oder ablehnen. Bitte beachten Sie, dass manche Anbieter basierend auf legitimen Geschäftsinteressen Ihre persönlichen Daten verarbeiten, ohne nach Ihrer Zustimmung zu fragen. Um Ihr Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung auf der Basis von legitimen Geschäftsinteressen auszuüben, sehen Sie sich bitte unsere Anbieterliste an. Sie können Ihre Datenschutzeinstellungen jederzeit ändern oder Ihre Einwilligung widerrufen, indem Sie den Menüpunkt Cookie-Einstellungen öffnen.

[Datenschutzerklärung](#) [Impressum](#)

### Verarbeitungszwecke, die nicht vom IAB definiert wurden

Essenziell

Statistik

Funktionalität

Marketing

**Automatischer Informationsaustausch in der EU** Aufgrund einer EU-Amtshilferichtlinie in Steuersachen erfolgt ein automatischer Informationsaustausch zwischen EU-Mitgliedsstaaten. Neben Zinseinnahmen werden auch Daten über Renten, Pensionen und Lebensversicherungen weitergegeben. Zu beachten ist, dass bei einer Veranlagung zur beschränkten Steuerpflicht kein Grundfreibetrag (2024: 11.604 EUR, geplante Erhöhung auf 11.784 EUR) berücksichtigt wird und damit der steuerpflichtige Teil der Rente in vollem Umfang der Besteuerung mit dem Grundtarif unterliegt. In bestimmten Fällen kann der Rentner ohne Wohnsitz im Inland einen Antrag auf unbeschränkte Steuerpflicht stellen und damit seine Steuerlast erheblich senken (<https://www.finanzamt-rente-im-ausland.de>).

## Riester-Renten und Renten aus der betrieblichen Altersversorgung

### [Altersvorsorgevertragsrenten (Riester-Renten), betriebliche Altersvorsorge und VBL-/ZVK-Renten]

Die entsprechenden Daten wurden vom Auszahlenden elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelt. Vom Arbeitgeber selbst gezahlte Betriebsrenten, die zum Arbeitslohn gehören, werden in die Anlage N, eZeilen 5–15, eingetragen.

In der **Anlage R-AV/bAV** sind die Renten aus einem privaten zertifizierten (inländischen und ausländischen) Altersvorsorgevertrag (Riester-Rente) zu erklären. Soweit die eingezahlten Beiträge mit der Altersvorsorgezulage oder einem Sonderausgabenabzug staatlich gefördert worden sind, wird der entsprechende Teil der Rente in voller Höhe versteuert, im Übrigen mit dem Ertragsanteil. In die Anlage R gehören auch Renten aus der inländischen betrieblichen Altersversorgung (Pensionsfonds, Pensionskassen, Direktversicherungen) und Renten aus dem umlagefinanzierten Teil einer Zusatzversorgung, z. B. aus den Versorgungsanstalten des Bundes und der Länder (VBL-Renten) für Angestellte und Arbeiter im öffentlichen Dienst oder aus Zusatzversorgungskassen kirchlicher oder kommunaler Träger (ZVK-Renten). Je nachdem, wie die Beiträge bei der Einzahlung steuerlich gefördert wurden (z. B. steuerfrei oder pauschal besteuert), ist die Besteuerung der Rente unterschiedlich. Sie kann in voller Höhe steuerpflichtig sein oder (teilweise) nur mit dem Ertragsanteil besteuert werden. Die richtige Zeile des Eintrags entnehmen Sie bitte der Leistungsmittelung Ihres Anlageinstituts.

### [Nachzahlungen für Vorjahre → eZeile 26]

Haben Sie Rentennachzahlungen für mehrere (mindestens zwei) Vorjahre erhalten, geben Sie den Nachzahlungsbetrag gesondert an und beantragen damit für diese Beiträge die ermäßigte Besteuerung («Fünftel-Regelung»).

## Private und betriebliche Altersvorsorgen

### [Renten aus privaten zertifizierten Altersvorsorgeverträgen und aus der inländischen betrieblichen Altersversorgung → Anlage R-AV/bAV, eZeilen 4–5, 9–16, 18–26 und Zeilen 6–8 und 17]

Diese Renten sind in die **Anlage R-AV/bAV** einzutragen. Die Besteuerung erfolgt nach § 22 Nr. 5 EStG. Die Vorschrift ist anzuwenden auf Leistungen aus zertifizierten (inländischen und ausländischen) **Altersvorsorgeverträgen** und aus der inländischen **betrieblichen Altersversorgung**.

Zur betrieblichen Altersversorgung gehören:

- die Riester-Rente, soweit vom Arbeitgeber gefördert,
- Renten aus Pensionsfonds,
- Pensionskassen,
- Direktversicherungen



### Privatsphäre-Informationen

Wir und unsere Drittanbieter nutzen Technologien (z. B. Cookies), um Informationen auf Nutzergeräten zu speichern und abzurufen, um persönliche Daten, wie IP-Adressen oder Browserdaten zu verarbeiten. Sie können der Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten für die unten aufgelisteten Verarbeitungszwecke zustimmen. Alternativ können Sie Ihre bevorzugten Einstellungen vornehmen, bevor Sie zustimmen oder ablehnen. Bitte beachten Sie, dass manche Anbieter basierend auf legitimen Geschäftsinteressen Ihre persönlichen Daten verarbeiten, ohne nach Ihrer Zustimmung zu fragen. Um Ihr Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung auf der Basis von legitimen Geschäftsinteressen auszuüben, sehen Sie sich bitte unsere Anbieterliste an. Sie können Ihre Datenschutzeinstellungen jederzeit ändern oder Ihre Einwilligung widerrufen, indem Sie den Menüpunkt Cookie-Einstellungen öffnen.

[Datenschutzerklärung](#) [Impressum](#)

### Verarbeitungszwecke, die nicht vom IAB definiert wurden

Essenziell

Statistik

Funktionalität

Marketing



#### Privatsphäre-Informationen

Wir und unsere Drittanbieter nutzen Technologien (z. B. Cookies), um Informationen auf Nutzergeräten zu speichern und abzurufen, um persönliche Daten, wie IP-Adressen oder Browserdaten zu verarbeiten. Sie können der Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten für die unten aufgelisteten Verarbeitungszwecke zustimmen. Alternativ können Sie Ihre bevorzugten Einstellungen vornehmen, bevor Sie zustimmen oder ablehnen. Bitte beachten Sie, dass manche Anbieter basierend auf legitimen Geschäftsinteressen Ihre persönlichen Daten verarbeiten, ohne nach Ihrer Zustimmung zu fragen. Um Ihr Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung auf der Basis von legitimen Geschäftsinteressen auszuüben, sehen Sie sich bitte unsere Anbieterliste an. Sie können Ihre Datenschutzeinstellungen jederzeit ändern oder Ihre Einwilligung widerrufen, indem Sie den Menüpunkt Cookie-Einstellungen öffnen.

[Datenschutzerklärung](#) [Impressum](#)

#### Verarbeitungszwecke, die nicht vom IAB definiert wurden

Essenziell

---

Statistik

---

Funktionalität

---

Marketing

---



#### Privatsphäre-Informationen

Wir und unsere Drittanbieter nutzen Technologien (z. B. Cookies), um Informationen auf Nutzergeräten zu speichern und abzurufen, um persönliche Daten, wie IP-Adressen oder Browserdaten zu verarbeiten. Sie können der Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten für die unten aufgelisteten Verarbeitungszwecke zustimmen. Alternativ können Sie Ihre bevorzugten Einstellungen vornehmen, bevor Sie zustimmen oder ablehnen. Bitte beachten Sie, dass manche Anbieter basierend auf legitimen Geschäftsinteressen Ihre persönlichen Daten verarbeiten, ohne nach Ihrer Zustimmung zu fragen. Um Ihr Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung auf der Basis von legitimen Geschäftsinteressen auszuüben, sehen Sie sich bitte unsere Anbieterliste an. Sie können Ihre Datenschutzeinstellungen jederzeit ändern oder Ihre Einwilligung widerrufen, indem Sie den Menüpunkt Cookie-Einstellungen öffnen.

[Datenschutzerklärung](#) [Impressum](#)

#### Verarbeitungszwecke, die nicht vom IAB definiert wurden

Essenziell

---

Statistik

---

Funktionalität

---

Marketing

---

Die ausländische Rente ist nach dem Welteinkommensprinzip grds. in Deutschland zu versteuern. Ausnahme: Ein DBA zwischen Deutschland und dem ausländischen Staat sieht eine andere Besteuerung vor. Hier sind je nach DBA drei unterschiedliche Fälle möglich.

#### Steuerpflicht im Wohnsitzstaat des Rentners

Hat Deutschland das Besteuerungsrecht und wurde bereits eine Steuer im Ausland bezahlt, kann bei der ausländischen Finanzbehörde die Erstattung beantragt werden.

#### Steuerpflicht im Quellenstaat der Rente

Sieht das DBA eine Besteuerung im Quellenstaat der Rente vor, sind die ausländischen Renten in Deutschland grds. steuerfrei, unterliegen allerdings dem Progressionsvorbehalt.

#### Steuerpflicht in beiden Staaten

Ist die Rente sowohl im Wohnsitzstaat als auch im Quellenstaat steuerpflichtig, kann in Deutschland zur Vermeidung einer doppelten Besteuerung die nachgewiesene und keinem Ermäßigungsanspruch unterliegende ausländische Steuer auf die deutsche Steuer angerechnet werden.

Eine Qualifizierung der ausländischen Einkünfte erfolgt nach deutschem Recht. Bei der Rentenbesteuerung ist zwischen dem Besteuerungsanteil, dem Ertragsanteil und der vollen Besteuerung zu unterscheiden. Dabei ist auf die Vergleichbarkeit der ausländischen Rente mit der gesetzlichen Sozialversicherungsrente, der betrieblichen Altersversorgung bzw. der individuellen (privaten) Altersvorsorge nach deutschem Recht zu achten.

Sozialversicherungsrenten aus dem Ausland, für die der ausländische Staat das Besteuerungsrecht hat, sind in Deutschland steuerfrei, unterliegen aber dem Progressionsvorbehalt nach § 32b EStG. Diese Einkünfte sind nicht auf der Anlage R-AUS, sondern auf der Anlage AUS zu erklären.

## Weitere Renten

Wegen der Besteuerung weiterer Renten wird verwiesen auf:

- Ausgleichszahlungen im Rahmen des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs bei Ehegatten, soweit bei der ausgleichsverpflichteten Person Sonderausgaben abgezogen werden (§ 22 Nr. 1a EStG).
- Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten, soweit sie beim Zahlenden als Sonderausgaben abgezogen werden (§ 22 Nr. 1a EStG).

## Zusammenfassende Übersicht über die Besteuerung der wichtigsten Rentenarten in der Anlage R

Rentenart	Fundstelle	Besteuerung
Rentenzahlung vom Arbeitgeber aufgrund einer Pensionszusage ( <b>Direktzusage</b> ) oder aus Unterstützungskassen ( <b>Betriebsrente</b> )	§ 19 Abs. 2 EStG	Arbeitslohn nach § 19 EStG; i. d. R. Versorgungsbezüge (Versorgungsfreibetrag und Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag)



#### Privatsphäre-Informationen

Wir und unsere Drittanbieter nutzen Technologien (z. B. Cookies), um Informationen auf Nutzergeräten zu speichern und abzurufen, um persönliche Daten, wie IP-Adressen oder Browserdaten zu verarbeiten. Sie können der Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten für die unten aufgelisteten Verarbeitungszwecke zustimmen. Alternativ können Sie Ihre bevorzugten Einstellungen vornehmen, bevor Sie zustimmen oder ablehnen. Bitte beachten Sie, dass manche Anbieter basierend auf legitimen Geschäftsinteressen Ihre persönlichen Daten verarbeiten, ohne nach Ihrer Zustimmung zu fragen. Um Ihr Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung auf der Basis von legitimen Geschäftsinteressen auszuüben, sehen Sie sich bitte unsere Anbieterliste an. Sie können Ihre Datenschutzeinstellungen jederzeit ändern oder Ihre Einwilligung widerrufen, indem Sie den Menüpunkt Cookie-Einstellungen öffnen.

[Datenschutzerklärung](#) [Impressum](#)

#### Verarbeitungszwecke, die nicht vom IAB definiert wurden

Essenziell

Statistik

Funktionalität

Marketing

Rentenart	Fundstelle	Besteuerung
		60./62. Lebensjahr vollendet, nur halber Unterschiedsbetrag.
Private Veräußerungsrenten	§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a) Doppelbuchst. bb) EStG	Besteuerung mit dem Ertragsanteil

## Abzugsfähige Werbungskosten

[Werbungskosten → Anlage R, Zeilen 25–26, und Anlage R-AV/bAV, Zeilen 27–33]

### Werbungskosten in tatsächlicher Höhe

Zu den als **Werbungskosten** im Zusammenhang mit Renteneinkünften abzugängigen Kosten gehören:

- Rechts- und Rentenberatungskosten,
- Prozesskosten im Zusammenhang mit Ansprüchen aus der Rentenversicherung,
- Aufwendungen für (Steuer-)Literatur (z. B. Steuer- oder Rentenratgeber),
- Fahrtkosten zur Rentenberatung und
- Schuldzinsen für einen Kredit zur Nachentrichtung freiwilliger Beiträge in der gesetzlichen Rentenversicherung,
- Gewerkschaftsbeiträge (sind bei Sozialversicherungsrentnern ebenfalls als Werbungskosten abziehbar, weil die Gewerkschaften auch deren Interessen vertreten),
- Finanzierungskosten, die durch den Abschluss eines Vertrags über eine sofort beginnende Leibrentenversicherungsleistung gegen Zahlung eines Einmalbetrags veranlasst sind, können als Werbungskosten abziehbar sein, wenn damit zu rechnen ist (Überschussprognose), dass die Summe der Besteuerungsanteile den Finanzierungsaufwand übersteigt (BFH, Urteil v. 16.9.2004, X R 29/02, BFH/NV 2005 S. 599).

Auch wenn die Rente nur mit dem Besteuerungs- bzw. Ertragsanteil versteuert wird, können die Aufwendungen in voller Höhe als Werbungskosten abgezogen werden.

Soweit Aufwendungen i. Z. m. steuerfreien Einnahmen (z. B. Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder der Grundrentenzuschlag) stehen, sind sie nicht als Werbungskosten abziehbar.

**Tipp:** Vorweggenommene Werbungskosten Aufwendungen im Zusammenhang mit einer Rente, die Sie im Jahr 2023 bezahlt haben, sind auch dann schon als vorweggenommene Werbungskosten abziehbar, wenn mit der Rentenzahlung erst im nächsten Jahr 2024 zu rechnen ist. Die Werbungskosten führen zu negativen sonstigen Einkünften und können mit positiven Einkünften aus anderen Einkunftsarten verrechnet werden.

Die Nichtabziehbarkeit von Beiträgen zu Rentenversicherungen als vorweggenommene Werbungskosten, sondern nur als Sonderausgaben, ist verfassungsgemäß (BVerfG, Beschluss v. 14.6.2016, 2 BvR 290/10, BStBl 2016 II S. 801; BVerfG, Beschluss v. 13.7.2016, 2 BvR 288/10).

### Pauschbetrag für Werbungskosten

Werden keine höheren tatsächlichen Werbungskosten geltend gemacht, wird bei Renten i. S. d. § 22 Nr. 1, 1a und 5 EStG ein Pauschbetrag für Werbungskosten i. H. v. 102 EUR berücksichtigt (§ 9a Satz 1 Nr. 3 EStG).



### Privatsphäre-Informationen

Wir und unsere Drittanbieter nutzen Technologien (z. B. Cookies), um Informationen auf Nutzergeräten zu speichern und abzurufen, um persönliche Daten, wie IP-Adressen oder Browserdaten zu verarbeiten. Sie können der Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten für die unten aufgelisteten Verarbeitungszwecke zustimmen. Alternativ können Sie Ihre bevorzugten Einstellungen vornehmen, bevor Sie zustimmen oder ablehnen. Bitte beachten Sie, dass manche Anbieter basierend auf legitimen Geschäftsinteressen Ihre persönlichen Daten verarbeiten, ohne nach Ihrer Zustimmung zu fragen. Um Ihr Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung auf der Basis von legitimen Geschäftsinteressen auszuüben, sehen Sie sich bitte unsere Anbieterliste an. Sie können Ihre Datenschutzeinstellungen jederzeit ändern oder Ihre Einwilligung widerrufen, indem Sie den Menüpunkt Cookie-Einstellungen öffnen.

[Datenschutzerklärung](#) [Impressum](#)

### Verarbeitungszwecke, die nicht vom IAB definiert wurden

Essenziell

Statistik

Funktionalität

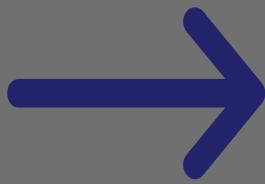
Marketing



Hände auf Laptop Tastatur, der Laptop steht auf einem Holztisch im Garten

## **Die besten Steuertipps für Rentner**

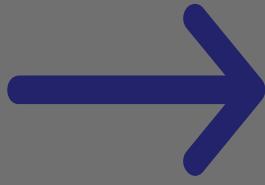
Obwohl viele Rentner:innen finanziell keineswegs im Überfluss leben, erhalten sie nicht selten Post vom Finanzamt. Häufig handelt es sich dabei um die Aufforderung, eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Doch das heißt noch lange nicht, dass ein:e Rentner:in unterm Strich tatsächlich Steuern...



Älterer Herr mit Blick auf das Meer

## **Pilotprojekt: Vereinfachte Veranlagung von Rentner:innen und Pensionär:innen**

Die Länder **Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen** haben mit Unterstützung des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) ein Pilotprojekt gestartet. Damit sollen Steuererklärungen für Rentner und Pensionäre einfacher werden. Aktuell können Sie die Vordruckmuster für 2024, 2023, 2022,...



[Alle Artikel anzeigen](#)

Unsere am häufigsten genutzten Rechner



# steuern.de

### **Privatsphäre-Informationen**

Wir und unsere Drittanbieter nutzen Technologien (z. B. Cookies), um Informationen auf Nutzergeräten zu speichern und abzurufen, um persönliche Daten, wie IP-Adressen oder Browserdaten zu verarbeiten. Sie können der Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten für die unten aufgelisteten Verarbeitungszwecke zustimmen. Alternativ können Sie Ihre bevorzugten Einstellungen vornehmen, bevor Sie zustimmen oder ablehnen. Bitte beachten Sie, dass manche Anbieter basierend auf legitimen Geschäftsinteressen Ihre persönlichen Daten verarbeiten, ohne nach Ihrer Zustimmung zu fragen. Um Ihr Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung auf der Basis von legitimen Geschäftsinteressen auszuüben, sehen Sie sich bitte unsere Anbieterliste an. Sie können Ihre Datenschutzeinstellungen jederzeit ändern oder Ihre Einwilligung widerrufen, indem Sie den Menüpunkt Cookie-Einstellungen öffnen.

[Datenschutzerklärung](#) [Impressum](#)

### **Verarbeitungszwecke, die nicht vom IAB definiert wurden**

Essenziell

Statistik

Funktionalität

Marketing



 Pendlerpauschale-Rechner  
[Pendlerpauschale-Rechner](#)



[Alle Rechner anzeigen](#)

## Finden Sie die passende Steuersoftware

Mit einer Steuersoftware machen Sie die Steuererklärung schneller, sicherer und bekommen mehr Geld zurück. Diese Programme passen zu Ihnen.

[Zum Steuersoftware-Vergleich](#)

Lohnsteuerhilfvereine und Steuerberater:innen in Ihrer Nähe

Sie suchen Unterstützung in Steuerfragen? Im Steuerberaterverzeichnis von lexoffice finden Sie kompetente Hilfe.

[Steuerberaterverzeichnis](#)

# steuern.de

- [Ihr Eintrag ins Steuerberaterverzeichnis](#)
- [Impressum](#)

# steuern.de

## Privatsphäre-Informationen

Wir und unsere Drittanbieter nutzen Technologien (z. B. Cookies), um Informationen auf Nutzergeräten zu speichern und abzurufen, um persönliche Daten, wie IP-Adressen oder Browserdaten zu verarbeiten. Sie können der Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten für die unten aufgelisteten Verarbeitungszwecke zustimmen. Alternativ können Sie Ihre bevorzugten Einstellungen vornehmen, bevor Sie zustimmen oder ablehnen. Bitte beachten Sie, dass manche Anbieter basierend auf legitimen Geschäftsinteressen Ihre persönlichen Daten verarbeiten, ohne nach Ihrer Zustimmung zu fragen. Um Ihr Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung auf der Basis von legitimen Geschäftsinteressen auszuüben, sehen Sie sich bitte unsere Anbieterliste an. Sie können Ihre Datenschutzeinstellungen jederzeit ändern oder Ihre Einwilligung widerrufen, indem Sie den Menüpunkt Cookie-Einstellungen öffnen.

[Datenschutzerklärung](#) [Impressum](#)

## Verarbeitungszwecke, die nicht vom IAB definiert wurden

Essenziell

---

Statistik

---

Funktionalität

---

Marketing

---

- [Rürup-Rente](#)
- [Private Renten aus dem Inland](#)
- [Riester-Renten und Renten aus der betrieblichen Altersversorgung](#)
- [Infografik: Besteuerung geförderter Altersvorsorgeverträge](#)
- [Anlage R-AUS – Renten aus dem Ausland](#)
- [Zusammenfassende Übersicht über die Besteuerung der wichtigsten Rentenarten in der Anlage R](#)

**steuern.de**

#### Privatsphäre-Informationen

Wir und unsere Drittanbieter nutzen Technologien (z. B. Cookies), um Informationen auf Nutzergeräten zu speichern und abzurufen, um persönliche Daten, wie IP-Adressen oder Browserdaten zu verarbeiten. Sie können der Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten für die unten aufgelisteten Verarbeitungszwecke zustimmen. Alternativ können Sie Ihre bevorzugten Einstellungen vornehmen, bevor Sie zustimmen oder ablehnen. Bitte beachten Sie, dass manche Anbieter basierend auf legitimen Geschäftsinteressen Ihre persönlichen Daten verarbeiten, ohne nach Ihrer Zustimmung zu fragen. Um Ihr Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung auf der Basis von legitimen Geschäftsinteressen auszuüben, sehen Sie sich bitte unsere Anbieterliste an. Sie können Ihre Datenschutzeinstellungen jederzeit ändern oder Ihre Einwilligung widerrufen, indem Sie den Menüpunkt Cookie-Einstellungen öffnen.

[Datenschutzerklärung](#) [Impressum](#)

#### Verarbeitungszwecke, die nicht vom IAB definiert wurden

Essenziell

Statistik

Funktionalität

Marketing